Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12 **Freyung, 12.09.2025** **55. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
Aug. 2025	**Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofsammlung 2025 für die Kriegsgräber**	57
05.09.2025	**Übung der Bundeswehr vom 15.09. – 26.09.2025**	58
12.09.2025	**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2025**	59
12.09.2025	**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**	60

AUFRUF
zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2025
für unsere Kriegsgräber
vom 10. Oktober bis 2. November
(Kernsammlungszeitraum)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 830 Kriegsgräberstätten in 45 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen würdig und verständigt die Angehörigen. 2024 wurde durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der einmillionste, seit Anfang der 1990er Jahre geborgene, deutsche Kriegstote würdig beigesetzt
- bietet Angehörigen- und Bildungsriesen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- organisiert Vorträge zu den Themen Testament und Vorsorge
- bereichert mit Benefizkonzerten das kulturelle Leben
- ermöglicht seit über 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 Internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen drei Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen.

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.
Wir danken Ihnen dafür.

Landshut im August 2025
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Übung der Bundeswehr
vom 15.09. – 26.09.2025
Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 15.09.2025 bis zum 26.09.2025 eine freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt „Flugdienst Einsatz AUS“ durch.
Übungsart:
Freilaufende Bataillonsübung;
Schwerpunkt: Flugdienst Einsatz UAS

Übungszeitraum:
15.09.2025 bis zum 26.09.2025

Betroffene Landkreis und Städte:
Landkreis Freyung-Grafenau, Stadt Passau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf, Landratsamt Regen, Landratsamt Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Landratsamt Cham, Landratsamt Regensburg, Stadt Regensburg

Hauptaktionsraum:
Vorgenannte Landkreise

Anzahl/Art Fahrzeuge:
20 Radfahrzeuge,
18 Luftfahrzeuge (UAV) im Bereich zwischen
100m und 150m sowie bis max. 2.438m über Grund

Truppenstärke gesamt:
50 Soldaten in mehreren Gruppen

Besondere Hinweise für Luftfahrzeuge und Modellflieger:
In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind Flüge von nicht an der Übung beteiligten Luftfahrzeugen - einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen - untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:
a) Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte
b) Staatsluftfahrzeuge
c) Flüge der Polizeien
d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz
e) Ambulanzflüge

Zeitliche Wirksamkeit der Luftfahrtbeschränkungen:

15.09.2025 06:00 Uhr UTC – 15:00 Uhr UTC
16.09.2025 11:00 Uhr UTC – 20:00 Uhr UTC
17.09.2025 06:00 Uhr UTC – 15:00 Uhr UTC
18.09.2025 06:00 Uhr UTC – 11:00 Uhr UTC
22.09.2025 06:00 Uhr UTC – 15:00 Uhr UTC
23.09.2025 11:00 Uhr UTC – 20:00 Uhr UTC
24.09.2025 06:00 Uhr UTC – 15:00 Uhr UTC
25.09.2025 06:00 Uhr UTC – 11:00 Uhr UTC

Übungsraum:

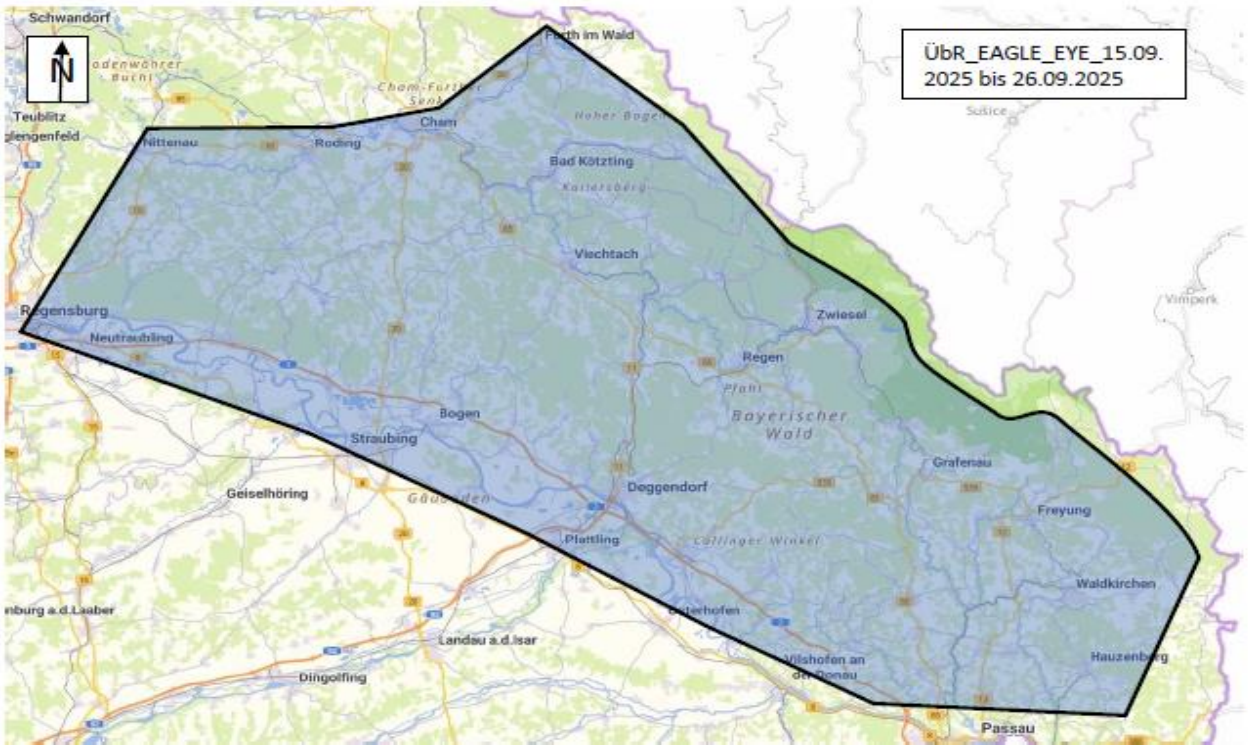

Hinweise:
Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht befahren.

Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät LUNA, ALADIN und MIKADO kommt es zu Beschränkungen des Luftverkehrs. Dazu wird auf die Bekanntmachung des Luftfahrtbundesamtes vom 07.08.2025 (NfL 2025-1-3580) und die Veröffentlichung der Deutschen Flugsicherung vom 21.08.2025 (SUP VFR 47/25) verwiesen.

Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt, Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Nutzung ziviler Infrastruktur wird grundsätzlich über einen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen BwDLZ abgestimmt.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal in unmittelbarer Nähe zu den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile Sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischer Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihnen eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 05.09.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch den § 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Landkreis Freyung–Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.196.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.258.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.427.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 3.980.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Kreisumlage), wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 49.172.445,09 € festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen (Umlagegrundlagen).

   Die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen lauten:

Grundsteuer A	445.144,00 €
Grundsteuer B	7.371.546,00 €
Gewerbesteuer	31.863.848,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	34.432.751,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.083.520,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden 2024	17.219.750,00 €
Umlagegrundlagen:	96.416.559,00 €

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 51,0 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v.H.
b.) für die Grundstücke (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2025 mit Schreiben vom 25.07.2025, Az. RNB-12.KR-1512.272-1-12-7 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2025 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 12.09.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 21.08.2025 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-211-2025 der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg, eine Baugeneh-

migung für den Umbau und die Sanierung des ehemaligen Gasthofes „Zur Waldlaterne“ zu einem Dorfhaus auf dem Grundstück Flurnummer 15 der Gemarkung Saldenburg, Gemeinde Saldenburg, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise
Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2805 wird empfohlen.

Freyung, 12.09.2025
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).